

A B K O M M E N

der Verbände der Kreditwirtschaft

über das Einzugsermächtigungsverfahren

Fassung November 2009

Inhalt	Seite
Präambel	2
§ 1. Allgemeines	2
§ 2. Verträge	3
§ 3. Bearbeitung und Weiterleitung	3
§ 4. Wertstellung	4
§ 5. Rückgabe nicht eingelöster oder vom Zahlungspflichtigen beeinspruchter EE	4
§ 6. Inkrafttreten	5
§ 7. Kündigung	5
§ 8. Unterschriften	5

Anlage 1:

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im EE-Verfahren

Anlage 2:

Einzugsretouren (Rücklastschriften) im elektronischen Datenaustausch

Anlage 3:

Muster für den Ausdruck von Einzugsretouren (Rücklastschriften) aus dem elektronischen Datenaustausch

Folgende Verbände der Kreditinstitute werden zeichnen:

Verband österreichischer Banken und Bankiers
Österreichischer Sparkassenverband
Österreichischer Genossenschaftsverband (nach dem System Schulze-Delitzsch)
Fachverband der Raiffeisenbanken
Verband der österreichischen Landeshypothekenbanken

Präambel

Zielssetzung: Mit dem Einzugsermächtigungsverfahren soll die Teilnehmeranzahl am kostengünstigsten Einzugsverkehr forciert und ausgebaut werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass durch die Einführung eines Widerspruchsrechtes Bedenken der Zahlungspflichtigen, den Zahlungsempfängern durch Erteilung einer Abbuchungsgenehmigung "ausgeliefert" zu sein, abgebaut werden.

Zielgruppen: Auf der Zahlungsempfängerseite richtet sich das Verfahren primär an größere Firmen zweifelsfreier Bonität, die durch die zu erwartende Ausweitung des Einzugsverkehrs den Anteil pünktlicher Zahlungen steigern wollen. Auf der Zahlungspflichtigenseite ist primär an den Privatkunden gedacht, wobei aber selbständig Erwerbstätige und Firmen nicht ausgeschlossen werden sollen.

Dieses Abkommen besteht unabhängig vom "Lastschriftabkommen".

§ 1 Allgemeines

Das Einzugsermächtigungsverfahren (im folgenden EEV genannt) bietet den Kunden Zahlungsempfängern) der österreichischen Kreditinstitute die Möglichkeit, im Wege ihrer kontoführenden Kreditinstitute sofort fällige Rechnungsbeträge, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, über das Konto des Zahlungspflichtigen bei demselben oder einem anderen inländischen Kreditinstitut einziehen zu lassen.

Teilnahmeberechtigt am EEV sind Zahlungsempfänger, die mit ihrem Kreditinstitut (im folgenden 1. Einzugsstelle genannt) eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben. Dem Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (im folgenden Zahlstelle genannt) liegt keine Ermächtigung vor. Sie lastet ihr zukommende Einzüge bei entsprechender Kontodeckung dem Konto ohne weitere Prüfung an.

Die 1. Einzugsstelle haftet für die Einbringlichkeit aller Rückbuchungen sowie für jeden Schaden, der der Zahlstelle durch vom Zahlungsempfänger unberechtigt eingereichte Einzüge entsteht.

§ 2 Verträge

1. Über den Einzug fälliger Rechnungsbeträge im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens hat die 1. Einzugsstelle mit dem Zahlungsempfänger eine "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen" zu schließen. Ein Mustertext dieser Vereinbarung, der die Mindestanforderungen enthält, befindet sich in der Anlage (Anlage 1).
2. Die in der Anlage 1 enthaltene "Ermächtigung des Zahlungspflichtigen" berechtigt den Zahlungsempfänger, der 1. Einzugsstelle fällige Forderungen an den Zahlungspflichtigen zum Einzug zu übergeben, solange die Einzugsermächtigung vom Zahlungspflichtigen nicht widerrufen wird.
3. Der Zahlungsempfänger hat das Original der Einzugsermächtigung seinem kontoführenden Kreditinstitut auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme bzw. zur Weiterleitung an das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen gegen Rückschluss zur Verfügung zu stellen.
4. Der Zahlungspflichtige hat jederzeit die Möglichkeit, seine dem Zahlungsempfänger gegebene Einzugsermächtigung zu widerrufen. Ein Widerruf ist schriftlich an den Zahlungsempfänger zu richten. Der Widerruf gilt ab dem nach dem gewöhnlichen Postlauf folgenden nächsten Geschäftstag.

§ 3 Bearbeitung und Weiterleitung

1. Die 1. Einzugsstelle (Kreditinstitut des Zahlungsempfängers) hat bei jeder Einreichung im EEV zu prüfen, ob der Zahlungsempfänger zum Einzug berechtigt ist (=Vorliegen einer Vereinbarung gemäß Punkt 2.1) und haftet für eventuelle Schäden, die durch die Weitergabe von Einzügen unberechtigter Zahlungsempfänger entstehen. Diese Haftung ist auf den Betrag des jeweiligen Einzuges beschränkt.
2. Für die Abwicklung der Einzüge gilt der jeweils gültige und aktuelle Stand, der auf der STUZZA-Homepage (www.stuzza.at) veröffentlichten Datenformatbeschreibungen.
3. Fristen und Termine für Fälligkeit, Vorlage und Rückgabe gelten den Kreditinstituten gegenüber als nicht geschrieben.
4. Soweit nicht anderes vereinbart, trägt das einreichende Kreditinstitut die angefallenen Gebühren wegen unrechtmäßiger Einzüge.
5. Die 1. Einzugsstelle hat die Einzugsträger mit dem Datum der Weitergabe und mit einer Ersterfassungsreferenz zu versehen.

§ 4 Wertstellung

1. Für die Weitergabe im Zwischenbankverkehr gilt, - sofern kein anderslautendes Übereinkommen zwischen 2 Kreditinstituten besteht - folgende Wertstellung: Die Belastung der Zahlstelle erfolgt 2 Bankwerkstage nach dem Tag der Buchung und Weiterleitung durch die erste Einzugsstelle.

§ 5 Rückgabe nicht eingelöster oder vom Zahlungspflichtigen beanspruchter Einzüge

- 1 Die Zahlstelle kann die Durchführung des Einzuges ohne Angabe von Gründen ablehnen. Teilzahlungen sind unzulässig.
2. Der Einzug ist im Falle der Nichteinlösung oder des Einspruchs des Zahlungspflichtigen unverzüglich der 1. Einzugsstelle zurückzugeben.
3. Der Zahlungspflichtige hat vom Buchungstag an während einer Einspruchsfrist von 8 Wochen (exklusive des Buchungstages) das Recht, die Belastung seines Kontos ohne Angabe von Gründen durch die Zahlstelle stornieren zu lassen. Für den Fall, dass der Zahlungspflichtige, der Verbraucher ist, innerhalb von 13 Monaten behauptet, dem Zahlungsempfänger keine Einzugsermächtigung erteilt zu haben, hat der Zahlungsempfänger über Aufforderung der 1. Einzugsstelle die Einzugsermächtigung im Original vorzulegen oder aber ein Storno des Geschäftsfalles zuzulassen. Für Unternehmer beträgt diese Frist 3 Monate.
4. Einzüge, die im Datenträgerverkehr zur Zahlstelle kommen und wegen Nichteinlösung mangels Deckung rückgerechnet werden, sind ausschließlich in Form eines genormten Datenträgers rückzuleiten (siehe Anlage 2). Bei beleghaften Einzugsretouren sind die Textvorgaben der Anlage 3 zu entnehmen.
5. Alle Rückrechnungen sind in einem separaten Bestand durchzuführen.
6. Die Zahlstelle kann anlässlich der Rückgabe von Einzügen eine Rückprovision (jeweils eine Pauschalgebühr) verrechnen. Bei beleglosen Rückrechnungen verrechnen die Durchlaufstellen keine Spesen. Vereinbarungen der 1. Einzugsstelle mit dem Zahlungsempfänger über die Einhebung weiterer Provisionen im Falle der Nichteinlösung werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
7. Die 1. Einzugsstelle ist verpflichtet, die im Sinne von Punkt 5.2. und 5.3. erfolgten Rückbuchungen anzuerkennen und durchzuführen und haftet gegenüber der Zahlstelle für deren Einbringlichkeit. Nicht eingelöste Einzüge dürfen nicht neuerlich zum Einzug eingereicht werden.
8. Die Wertstellung bei Rückgabe im Zwischenbankverkehr erfolgt bei Beträgen unter EUR 4.000,00 grundsätzlich mit Tagesvaluta und bei Beträgen von EUR 4.000,00 und darüber mit der Wertstellung der seinerzeitigen Belastung. Nichteinlösungen \geq EUR 4.000,00 pro Einzelfall sind der 1. Einzugsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit 01. November 2009 in Kraft.

§ 7 Kündigung

Jeder der vertragsschließenden Teile kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalenderjahres aufkündigen. Diese Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an den jeweiligen Vorsitzenden des Organisationskomitees der österreichischen Verbände der Kreditinstitute zu richten, der die Kündigung allen Unterzeichnenden zur Kenntnis zu bringen hat. Unbeschadet der Kündigung einzelner bleibt das Abkommen zwischen den übrigen Partnern in Kraft.

§ 8 Unterschriften

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BANKEN
UND BANKIERS

VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
LANDES-HYPOTHEKENBANKEN

ÖSTERREICHISCHER
SPARKASSENVERBAND

ÖSTERREICHISCHER
GENOSSENSCHAFTSVERBAND
(nach dem System Schulze-Delitzsch)

FACHVERBAND DER
RAIFFEISENBANKEN

Wien, am

VEREINBARUNG

über den Einzug von Forderungen im Einzugsermächtigungsverfahren

zwischen

Kreditinstitut

und

Zahlungsempfänger

Creditor ID des Zahlungsempfängers (optional).....

1. Der o.a. Zahlungsempfänger ist berechtigt, sofort fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, dem o. a. Kreditinstitut unter Beachtung der nachstehenden Punkte dieser Vereinbarung zum Einzug zu übergeben.
2. Der Zahlungsempfänger hat von jedem Zahlungspflichtigen, dessen Verbindlichkeiten im Wege des Einzugsvermöchtigungsverfahrens von dessen Konto eingezogen werden sollen, eine Ermächtigung für diese Vorgangsweise einzuholen. Diese Ermächtigung kann auf beliebigen, dem Zahlungsempfänger nützlich erscheinenden Vordrucken angeführt und in der Form individuell gestaltet sein, muß jedoch den Bestimmungen des KSchG entsprechen, sofern der Kunde Verbraucher ist. Der Text der Erklärung ist verbindlich (siehe Seite 3).

Angaben über den Zahlungszweck und/oder Betragsbegrenzungen gelten nur gegenüber dem Zahlungsempfänger. Sie werden weder vom Kreditinstitut des Zahlungsempfängers noch von zwischengeschalteten Kreditinstituten oder vom Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen bei der Durchführung der Einzüge beachtet.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Original der Einzugsermächtigung zur Einsichtnahme bzw. Weiterleitung an das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen (gegen Rückschuß) zu verlangen.

Hat der Zahlungspflichtige seine Einzugsermächtigung widerrufen, so darf der Zahlungsempfänger keine Beträge mehr vom Konto des Zahlungspflichtigen einziehen lassen.

3. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, den Zahlungspflichtigen in geeigneter Form über Höhe und Termin des einzuziehenden Betrages zu informieren.
4. Fristen und Termine für Fälligkeit, Vorlage und Rückgabe gelten den Kreditinstituten gegenüber als nicht geschrieben. Teilzahlungen sind ausgeschlossen.
5. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, die Einzüge so einzureichen, daß die Zahlungspflichtigen im Hinblick auf den Tag der Belastung am Konto nicht schlechter gestellt werden als jene Zahlungspflichtigen, die bar oder mittels Überweisung zahlen.
6. Für Einzüge ist der für den Einzugsverkehr vorgesehene Datenträgeraufbau zu verwenden. Es gilt der jeweils gültige und aktuelle Stand, der auf der *STUZZA*-Homepage (www.stuzza.at) veröffentlichten Datenformatbeschreibungen. Einzüge, welche nicht im Wege des electronic bankings übermittelt werden, sind bei dem Kreditinstitut des Zahlungsempfängers gemeinsam mit einem kontomäßig gefertigten Begleitzettel einzureichen. Die Endsumme des Sammelauftrages wird dem Zahlungsempfänger "Eingang vorbehalten" gutgeschrieben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, einzelne Einzüge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

7. Einzüge, die das kontoführende Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen nicht ausgeführt hat, werden dem Konto des Zahlungsempfängers mit der seinerzeitigen Wertstellung der Gutschrift rückbelastet und dürfen nicht neuerlich eingereicht werden. Mit der Rückbelastung erklärt sich der Zahlungsempfänger einverstanden. Der Zahlungspflichtige hat vom Buchungstag an während einer Einspruchsfrist von 8 Wochen (exklusive des Buchungstages) das Recht, die Belastung seines Kontos ohne Angabe von Gründen durch die Zahlstelle stornieren zu lassen.

Für den Fall, dass der Zahlungspflichtige, der Verbraucher ist, innerhalb von 13 Monaten behauptet, dem Zahlungsempfänger keine Einzugsermächtigung erteilt zu haben, hat der Zahlungsempfänger über Aufforderung der 1. Einzugsstelle die Einzugsermächtigung im Original vorzulegen oder aber ein Storno des Geschäftsfalles zuzulassen. Für Unternehmer beträgt diese Frist 3 Monate.

Darüber hinaus haftet der Zahlungsempfänger für jeden Schaden, den das Kreditinstitut durch vom Zahlungsempfänger unberechtigt eingereichte Einzüge erleidet.

8. Einwendungen, die sich auf das dem Einzug zugrunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln.
9. Der Zahlungsempfänger haftet für alle in Punkt 7 genannten Rückbelastungen auch dann, wenn die Empfangsberechtigung zwischenzeitig auf einen Dritten (Rechtsnachfolger) übergegangen sein sollte. Dieser haftet jedenfalls für alle Rückbelastungen gemeinsam mit seinem Rechtsvorgänger als Schuldner zur ungeteilten Hand.
10. Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des kontoführenden Kreditinstitutes in der jeweils geltenden Fassung.

Datum:

.....
Unterschrift des Kreditinstitutes

.....
Unterschrift des Zahlungsempfängers

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Einzüge

Hiemit ermächtige(n) ich/wir Sie **widerruflich**, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Einzug einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere konto-führendes Kreditinstitut ermächtigt, die Einzüge einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/Wir habe(n) das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meinem/unserem Kreditinstitut zu veranlassen.

Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen		
Konto-Nr. des Zahlungspflichtigen	bei (genaue Bezeichnung der Kreditunternehmung)	Bankleitzahl
Zahlungen wegen (Verpflichtungsgrund, ev. Betragsbegrenzung - gilt nicht gegenüber den durchführenden Kreditinstituten)		

An (Zahlungsempfänger)

Ort, Datum
Unterschif/en des/der Kontozeichnungsberechtigten

Schicken sie diesen Vordruck dem Zahlungspflichtigen mit der Bitte um Rückgabe an Sie - den Zahlungsempfänger. Wenn Sie mit dem Zahlungspflichtigen den Einzug von Forderungen mittels Einzug vereinbaren wollen, empfiehlt es sich, den Vordruck mit einem erklärenden Schreiben zu verschicken, in dem Sie die Vorteile des Einzugsverfahrens für den Zahlungspflichtigen aufzeigen. Wir helfen Ihnen gern bei der Formulierung dieses Textes. Bei einer größeren Aktion ist es übrigens zweckmäßig in die Ermächtigungsformulare gleich den Zahlungsempfänger einzudrucken.

Rücklastschrift im elektronischen Datenaustausch

in der Folge sind die wesentlichen Codierregeln für Rücklastschriften zusammengefaßt.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Rücklastschriften werden im Zwischenbankverkehr elektronisch im V3 Format FINPAY weitergegeben, wobei Rücklastschriften in eigenen Beständen zusammengefaßt werden. Als Bestand im Sinne des V3 / EDIFACT ist ein eigener LIN-Abschnitt zu verstehen. Rücklastschrift-Bestände sind durch den Code **RDD** im Feld C551:4383 des BUS Segment auf B-Level (Segmentgruppe 3) gekennzeichnet.
- 1.2 Die Zwischenbank-Valuta (DTM+205 in Segmentgruppe 3) muß gemäß Einzugsermächtigungsabkommen (§4.6) gesetzt werden.
- 1.3 Die Daten eines Rücklastschriftsatzes sind aus den ursprünglichen Lastschriftsätzen zu bilden, wobei im Normalfall diese Daten – soweit nicht durch den Akt der Rücklastschrift geändert (z.B. Soll- / Haben-Vertauschung) – eins zu eins übernommen werden. Ein Weglassen der Verwendungszwecktexte bzw. der Referenz für den Empfänger (RFF+PQ) oder des Kurzverwendungszwecks (FTX+VWZ) ist nur dann zulässig, wenn die ursprüngliche Lastschrift ein RFF+CR enthält. In diesem Fall ist die Rückleitung des RFF+CR verpflichtend und alleinig ausreichend.

2. Die zusätzlichen bzw. von der ursprünglichen Lastschrift abweichenden Daten der Rücklastschrift

- 2.1 MOA+9 in Segmentgruppe 16 enthält den unveränderten Betrag der Lastschrift. Das Wort "unverändert" ist auch im Sinne der Währung zu verstehen.
- 2.2 die Daten aus der Lastschrift im FII+OR werden in der Rücklastschrift als FII+PB, die Daten aus der Lastschrift im FII+PB werden in der Rücklastschrift als FII+OR rückgeleitet. Die Qualifier eventueller NAD Segmente auf C-Level bleiben unverändert.
- 2.3 Der Rückleitungsgrund ist im INP der Segmentgruppe 19 in folgender Form anzuführen
 INP++1:xx:RET:137'
 wobei **xx** einer der folgenden Rückleitungs-Codes ist
- | | |
|----|---|
| 00 | Nichteinlösung |
| 01 | kein Konto |
| 02 | Konto geschlossen |
| 05 | Kontonummer falsch |
| 06 | Bankleitzahl falsch (dieser Fehler sollte bereits bei der ersten Einzugsstelle auffallen) |
| 07 | Kundeneinspruch |
| 08 | Todesfall |
| 13 | Auftrag zu Lasten des Kontos nicht möglich (z.B. Einzug von Sparkonto) |
- 2.4 Vorlagdatum und Datum der Rückleitung ("nicht eingelöst am") sind ebenfalls in Segmentgruppe 19 anzuführen als:
- | | |
|-----------------------|----------------------|
| DTM+21:JJJJMMTT:102' | = vorgelegt am |
| DTM+150:JJJJMMTT:102' | = nicht eingelöst am |
- 2.5 Die verrechnete Rückprovision ist in der Segmentgruppe 20 folgendermaßen anzuführen
- | | |
|----------------------|---|
| FCA+13+xxxxx' | dabei ist xxxxx die Bankleitzahl des Instituts, welches initiativ rückleitet |
| ALC+C++++17:CHG:137' | 17 bedeutet Rücklastschriftspesen |
| MOA+8+99,99:WWW' | 99,99 der (symbolisch zu verstehende) angelastete Spesenbetrag, WWW die Währung desselben |
- Auf Bestandsebene ist die Summe der Rücklastschriften zusätzlich auszuweisen in der Form
- | | |
|----------------------|---|
| FCA+1' | |
| ALC+C++++17:CHG:137' | |
| MOA+259:9999,99:WWW' | 9999,99 die (symbolisch zu verstehende) Summe aller Rückleitungsprovisionen innerhalb des Bestandes |

